

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Newsletter Nr. 33 vom 10. November 2023

Der heutige Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) vom Bundeskabinett beschlossen
- Auszug aus dem Transparenzregister versus Registrierungsnachweis
- Schwellenwert beim Handel mit Kupfer
- Identifizierung von Erbgemeinschaften
- Aktualisiert: Merkblatt wirtschaftlich Berechtigter
- Aktualisierte Länderlisten
- Informationen der FIU

A. Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) vom Bundeskabinett beschlossen

Am 11. Oktober hat das Bundeskabinett den Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Finanzkriminalität beschlossen. Damit begegnet Deutschland u.a. den Defiziten, die von der Financial Action Task Force bei der Deutschlandprüfung festgestellt wurden. Kompetenzen in den Bereichen Geldwäschebekämpfung, Analyse und Aufsicht sollen künftig in einer Behörde gebündelt werden, dem Bundesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF). Neben dem Ermittlungszentrum Geldwäsche und der Zentralstelle für Finanztransaktionen (FIU) soll eine Zentralstelle u.a. die Aufsicht im Nichtfinanzsektor stärker koordinieren. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende März abgeschlossen sein. Die Errichtung des BBF ist für den 1. April 2024 vorgesehen; 2024 wird der Aufbau der Behörde im Zentrum stehen. Mit der operativen Arbeit soll 2025 begonnen werden. Weiterführende Informationen können Sie dem [Monatsbericht Oktober 2023 des Bundesfinanzministeriums](#) entnehmen.

B. Auszug aus dem Transparenzregister versus Registrierungsnachweis

Nur Verpflichtete aus dem Finanzsektor, welche über eine automatisierte Einsichtnahme-schnittstelle beim Transparenzregister verfügen, erhalten einen strukturierten Datensatz als Registrierungsnachweis statt eines Transparenzregistrauszuges. Das bedeutet für Verpflichtete des Nichtfinanzsektors, dass bei Einsichtnahmepflicht ausschließlich Auszüge aus dem Transparenzregister, die von Kunden vorgelegt oder durch eigene Einsichtnahme gegen Gebühr erstellt werden, als Verifizierung des wirtschaftlich Berechtigten anerkannt werden können und keine sonstigen Dokumente/„Registrierungsnachweise“, wie z.B. ein Ausdruck oder Screenshot der Website, wie man ihn beispielsweise bei einer Änderungsmitteilung an das Register erzeugen kann: Es ist möglich, nach Absendung der Mitteilung noch Änderungen vorzunehmen und auch die Mitteilung zu stornieren. Des Weiteren kann es vorkommen, dass noch Nachfragen erfolgen. Gleiches gilt für die „Übermittlungsbestätigung“, welche sich die übermittelnde Person als PDF-Dokument herunterladen kann. Diese hat ausschließlich den Zweck, für die zu übermittelnde Person als Nachweis zu dienen, dass diese ihrer Eintragungs-/ Übermittlungspflicht nachgekommen ist. Derartige Dokumente können den Transparenzregistrauszug daher nicht ersetzen.

C. Schwellenwert beim Handel mit Kupfer

Kupfer zählt nach aktueller Auffassung nicht zu den hochwertigen Gütern i.S. des § 1 Abs. 10 Satz 2 Nummer 1 GwG (Edelmetalle). Demnach beträgt der Schwellenwert zur Auslösung geldwäscherechtlicher Pflichten beim Handel mit Kupfer 10.000 Euro (Bartransaktion). Auf die [Allgemeinverfügung zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten](#) wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

D. Identifizierung von Erbengemeinschaften

Die Erbengemeinschaft als solche hat keine eigene Rechtsfähigkeit, da es sich um eine sogenannte Gesamthandsgemeinschaft handelt. Ein Vertrag kommt daher mit allen Mitgliedern einer Erben-/Wohnungseigentümergeinschaft zustande – auch wenn ein Dritter oder ein Mitglied der jeweiligen Gemeinschaft mit der Abwicklung beauftragt wird. Alle Mitglieder der Gemeinschaft sind nach geldwäscherechtlichen Regeln demnach einzeln zu identifizieren. Wenn Sie im Einzelfall für eine Erbengemeinschaft ein geringes Risiko feststellen und dies nachvollziehbar dokumentieren (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG), sind insbesondere die Anforderungen an die Überprüfung der nach § 11 Abs. 4 GwG zu erhebenden Angaben gem. § 14 Abs. 2 GwG geringer, sodass diese Überprüfung nicht zwingend anhand der in § 12 Abs. 1 genannten Verfahren erfolgen muss. Wird Ihnen in einem solchen Fall eine beglaubigte Nachlassvollmacht im Original (keine Kopie davon!) vorgelegt, handelt es sich grundsätzlich um ein geeignetes Dokument, das aus

einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammt und zur Identitätsprüfung geeignet ist.

E. Aktualisiert: Merkblatt wirtschaftlich Berechtigter

Das vor einiger Zeit wegen Aktualisierungsbedarf entfernte Merkblatt wurde den Aufsichtsbehörden in einer von Mecklenburg-Vorpommern [überarbeiteten Version](#) zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Sie finden es – ergänzt um einige sonstige Hinweise unter Buchstabe „F“ – in der Rubrik „[Sorgfaltspflichten](#)“ auf der Homepage des Regierungspräsidiums.

F. Aktualisierte Länderlisten

Sowohl die FATF als auch die EU haben in den vergangenen Wochen und Monaten erneut ihre Risikoeinschätzungen zu Drittländern angepasst:

- Von der [FATF-Liste](#) wurden gestrichen: Albanien, Jordanien, Cayman-Inseln und Panama. Bulgarien, Kamerun, Kroatien und Vietnam wurden neu aufgenommen. Das Geldwäschegesetz sieht derartige Informationen in Anlagen 1 und 2 als Faktoren an, die für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko sprechen, was im Rahmen der individuellen Risikoanalyse zu berücksichtigen (und zu bewerten) ist (§ 5 Abs. 1 S. 2 GwG).
- Die [EU](#) hat Kamerun und Vietnam neu gelistet. Für Länder, die von der EU gelistet sind, löst § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG zwingend verstärkte Sorgfaltspflichten aus, wenn an einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion ein von der EU gelistetes Land oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist.

Die [Dokumentationsbögen](#) werden bei nächster Gelegenheit dahingehend aktualisiert.

G. Informationen der FIU

- [Webinar zum Thema „Registrierungen“ in goAML](#)
Die FIU stellt auf ihrer Website unter „Publikationen zur Anwendung von goAML“ öffentlich ein Webinar zur ab 1. Januar 2024 verpflichteten Registrierung in goAML zur Verfügung: https://www.zoll.de/static/videos/goAML_Reg_1080p.mp4
Sofern Verpflichtete eine(n) Geldwäschebeauftragte(n) bestellt haben, ist für die Registrierung bei der FIU die Bestellsurkunde als Datei beizufügen.
Wenn Sie die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen nach § 6 Abs. 7 GwG ausgelagert haben, ist es zunächst erforderlich, dass sich sowohl der Verpflichtete als auch der Bevollmächtigte als Organisation in goAML registrieren. Nach Bearbeitung durch die FIU kann der Verpflichtete die Bevollmächtigung im Zusammenhang mit goAML auf eine andere Organisation/ei-

nen Dienstleister übertragen. Nähere Informationen zu diesen und weiteren Themen finden Sie auch im goAML Handbuch. Beachten Sie auch die [weiteren Publikationen](#) der FIU im Zusammenhang mit goAML, z.B. das Merkblatt an die Anforderungen zur Sachverhaltsdarstellung bei Verdachtsmeldungen im Nichtfinanzsektor.

▪ Neue Version goAML Web 5.2:

Die Benutzeroberflächen von goAML Web wurden überarbeitet. Das [Handbuch](#) (Stand 27.10.2023) wurde entsprechend aktualisiert.

▪ Das Typologiepapier „Sanktionsumgehung im Kfz-Handel“ steht in einer aktualisierten Version im internen Bereich der FIU für Verpflichtete zur Verfügung.

▪ Die Hotline-Rufnummer der FIU hat sich geändert:

Die FIU ist montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter +49 (0)228 303-26070 erreichbar.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim
Regierungspräsidium
Darmstadt

Kontakt: geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de;

Ansprechpartnerin: Penelope Schneider,
Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (II 24.2) über das Funktionspostfach gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de zur Verfügung. Der Homepagebereich findet sich hier über den Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/geldwaesche>).

Herausgeber: Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.
V.i.S.d.P. Matthias Schaidler.